

II- 1051 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

GZ 51.592-VD/SL/71

Schriftliche Anfrage Nr. 464/J der Abg.
SORONICS, GRAF, Dipl. Ing. TSCHIDA, Dr. LEITNER
und Gen. an den Bundeskanzler betr. die An-
fragebeantwortung über die provisorische
Bestellung eines Landesamtsdirektors im
Burgenland

Zu 464/J-NR/71

436/A.B.
ZU 464/J.
Präs. am 1. April 1971

An den
Präsidenten des Nationalrates

W i e n

I.

Die Abgeordneten SORONICS, GRAF, Dr. TSCHIDA, Dr. LEITNER
und Gen. haben in der Sitzung des Nationalrates vom
3. März ds. J. unter Nr. 464/J an mich eine Anfrage betr.
die Anfragebeantwortung über die provisorische Bestellung
des Landesamtsdirektors im Burgenland gerichtet (II-895 der
Beilagen zu den stenogr. Prot. des Nat. Rates, XII. GP.).

II.

Die in dieser Anfrage enthaltenen einzelnen Fragen
beantworte ich wie folgt.

Die 1. Frage lautet:

"Von wem haben Sie, Herr Bundeskanzler, die offen-
sichtlich unrichtige Mitteilung, daß die der ÖVP
anzurechnenden Mitglieder der Landesregierung seit
etwa Mitte 1970 an den Beratungen der Landesregie-
rung und der Herbeiführung von Beschlüssen aus von
Ihnen nicht zu bewertenden Gründen nicht teilnahmen?"

Hierauf antworte ich:

Die Mitteilung, daß die für das Funktionieren der
Bundes- und Landesverwaltung unerläßliche Bestellung des
Landesamtsdirektors vom Burgenland dadurch vereitelt wurde, daß
die der Fraktion der Österreichischen Volkspartei angehörigen
Regierungsmitglieder die Beschlußfähigkeit des ordnungsgemäß

einberufenen Kollegiums der Landesregierung durch Verlassen des Sitzungsraumes herbeiführten, ist vom Landeshauptmann des Burgenlandes gemacht worden.

Es ist allerdings richtig, daß in der konkreten Angelegenheit drei und nicht vier Sitzungen anberaumt waren und der Tagesordnungspunkt bei der dritten Sitzung abgesetzt wurde. Die Absetzung erfolgte - nach dieser Information - allerdings lediglich im Hinblick darauf, daß die ÖVP-Regierungsfraktion übereinstimmend erklärte, eine provisorische Bestellung des Leiters des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen, wobei die Kontinuität in der Verwaltung zunächst vorläufig gesichert erschien.

Die Feststellung, daß die der Österreichischen Volkspartei anzurechnenden Mitglieder der Landesregierung seit etwa Mitte 1970 an den Beratungen der Landesregierung und der Herbeiführung von Beschlüssen aus vom Bundeskanzler nicht näher zu bewertenden Gründen nicht teilnahmen, beruht insofern auf einem Mißverständnis als die Regierungsfraktion der Österreichischen Volkspartei bereits im Jahre 1969 wiederholt durch Verlassen des Sitzungsraumes die Beschlußunfähigkeit des Kollegiums herbeiführte.

Daß in der Anfragebeantwortung vom 12.2.1971, GZ 50.750-2a/71, bzw. in der Ergänzung vom 17.2.1971 von vier Sitzungen der Landesregierung die Rede war, hatte darin seine Ursache, daß ich aus den mir vorgelegten gewesenen Berichten den Schluß gezogen habe, daß eine der in den Berichten genannten "Verhandlungsrunden" zwischen den in der Landesregierung vertretenen Parteien als eine förmliche Regierungssitzung gewertet worden ist.

Die 2. Frage lautet:

"Sind Sie in der Lage bekanntzugeben, an welchen Sitzungen die ÖVP-Landesregierungsmitglieder an den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Burgenländischen Landesregierung nicht teilgenommen haben? Wenn ja, an welchen Sitzungen haben die ÖVP-Landesregierungsmitglieder nicht teilgenommen?"

Hierauf antworte ich:

Die der ÖVP angehörenden Landesregierungsmitglieder haben an folgenden ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Burgenländischen Landesregierung nicht teilgenommen,

- 3 -

bezw. diese in der Absicht der Herbeiführung der Beschlußunfähigkeit vorsätzlich verlassen:

1. Sitzung vom 12.3.1969, betreffend Antrag auf Überprüfung eines Erlasses des seinerzeitigen Bundesministers für Inneres Franz Soronics gemäß Art.139 B-VG wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit.
2. Sitzung vom 7.5.1969, betreffend Antrag auf Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens gem. Art.140 B-VG.
3. Sitzung vom 10.9.1969, nach einer Diskussion über die unter Mißachtung der Geschäftsordnung der Landesregierung und Verletzung schulrechtlicher Vorschriften durch das die Schulangelegenheiten führende Landesregierungsmitglied der Österreichischen Volkspartei erfolgte eigenmächtige Bestellung eines Direktorstellvertreters an der Landesberufsschule Eisenstadt.
4. Sitzungen vom 23.12.1970 und vom 30.12.1970, betreffend die Bestellung des Landesregierungsrates Dr.Reinhold Gschwandtner zum Landesamtsdirektor und zum Vorstand der Abteilung Landesamtsdirektion.

Die 3. Frage lautet:

"Wenn Sie nicht in der Lage sind, diese Sitzungen zu nennen, von wem haben Sie die Mitteilung, daß die ÖVP-Landesregierungsmitglieder seit etwa Mitte des Jahres 1970 wiederholt an den Beratungen der Landesregierung nicht teilgenommen haben?"

Hierauf antworte ich:

Die Frage wurde bereits unter 1. beantwortet. Die unter 1. und 2. angeführten Informationen stammen vom Landeshauptmann vom Burgenland.

Die 4. Frage lautet:

"Sind Sie bereit, die Angelegenheit der Bestellung des provisorischen Landesamtsdirektors von Burgenland einer Überprüfung zu unterziehen?"

Hierauf antworte ich:

In der Beantwortung der dringlichen Anfrage vom 3.2. ds.J. hatten sowohl der Bundesminister für Inneres als auch ich Gelegenheit, die Gründe darzulegen, die die Bundesregierung veranlaßt haben, die Zustimmung zur Bestellung eines provisorischen Landesamtsdirektors durch den Landeshauptmann

- 4 -

des Burgenlandes zu erteilen. Darüberhinaus hat der Bundesminister für Inneres auf eine mündliche Anfrage des Abg. Soronics in der Fragestunde des Nationalrates vom 3.3.1971 die Unterlagen noch näher erläutert, die die Bundesregierung zu diesem ihrem Schritt bestimmt haben (vgl. stenogr. Prot. des Nat. Rates vom 3.3.1971, XII. GP., S. 2825 f.). Es bestand und besteht daher kein Anlaß, die Sache neuerlich durch die Bundesregierung zu behandeln, zumal keine neuen Gesichtspunkte hervorgekommen sind, die nicht schon bei Behandlung der gegenständlichen Sache durch die Bundesregierung bekannt gewesen und vor der Beschlußfassung der Bundesregierung gewürdigt worden wären.

Die 5. Frage lautet:

"Haben Sie das Gutachten, das Abgeordneter Soronics in der Sitzung des Nationalrates am 3.2.1971 Ihnen zur Kenntnis brachte, schon einer Überprüfung unterziehen lassen?"

Hierauf antworte ich:

Die Gesichtspunkte, die in dem vom anfragenden Abgeordneten Soronics in der Sitzung des Nationalrates vom 3.2.1971 im Zusammenhang mit der dringlichen Anfrage dargelegten, diesem Abgeordneten vorliegenden Gutachten enthalten sind, sind auch in den Unterlagen, die der Beschlußfassung der Bundesregierung als Grundlage dienen, enthalten. Allerdings gelangt die Bundesregierung zu unterschiedlichen Wertungen dieser Umstände gegenüber den Wertungen, die in dem Gutachten enthalten sind, das dem Abgeordneten Soronics vorliegt. Da diese Gesichtspunkte aber nicht neu sind, besteht auch in dieser Richtung kein Anlaß, das erwähnte Gutachten einer Überprüfung zu unterziehen.

Die 6. Frage lautet:

"Welche Stellungnahme beziehen Sie zu diesem Gutachten?"

Hierauf antworte ich:

Diese Frage wurde bereits bei Frage 5 beantwortet.